

### **DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST FÜR WERT-MINDERUNG UND VORSCHÄDEN AM FAHRZEUG**

StVG §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1

**1. Der Kläger ist beweisbelastet dafür, dass die von ihm geltend gemachten Schäden, hier insbesondere der merkantile Minderwert, tatsächlich durch den Unfall verursacht wurden.**

**2. Der Kläger genügt insgesamt den Anforderungen, die an den Nachweis einer Negativtatsache zu stellen sind. Aus den vorgelegten Zeugenaussagen ergibt sich hinreichend, dass mehrere Personen, die regelmäßig Kontakt zum Kläger haben bzw. das Fahrzeug gesehen haben, schilderten, dass das Fahrzeug vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen Vorschaden hatte.**

**3. Vernünftige Zweifel hieran ergeben sich aus ( ... ) standardmäßigen Vorformulierungen im Rahmen des Gutachtens nicht. Aus der Formulierung im Gutachten „keine bekannt“, lässt sich jedenfalls nicht herleiten, dass begründete Zweifel an der Schadensfreiheit vor dem streitgegenständlichen Unfall bestehen.**

AG Aalen, Urt. v. 14.1.2014 – 8 C 461/12

*Aus den Gründen:* Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500,00 EUR aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 6 Abs. 1 Auslandspflichtversicherungsgesetz, § 115 Abs. 1 VVG.

Dies ergibt sich nach durchgeführter Beweisaufnahme, insbesondere aus dem eingeholten Sachverständigen-gutachten und den vorgelegten schriftlichen Zeugenaussagen, die im hier angewandten vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO im Rahmen der freien Beweiserhebung Berücksichtigung finden.

Der Kläger ist beweisbelastet dafür, dass die von ihm geltend gemachten Schäden, hier insbesondere der merkantile Minderwert, tatsächlich durch den Unfall verursacht wurden. Dies ist nach der Überzeugung des Gerichts anzunehmen.

Die vom Kläger vorgelegten schriftlichen Zeugenaussagen bestätigen allesamt, dass ihnen am streitgegenständlichen Fahrzeug keine Unfallvorschäden bekannt waren. So wird auch zugunsten des Klägers bestätigt, dass dieser sein Auto sehr pfleglich behandelt hatte. Der Zeuge ..., Betreiber einer Waschanlage, bestätigt, dass der Kläger regelmäßig die Waschanlage aufsucht und ihm als Zeugen Schäden am Fahrzeug nicht bekannt waren. Er kann dies auch näher dahingehend erläutern, dass er im Rahmen der Vorwäsche regelmäßig das Fahrzeug einer Sichtprüfung unterzieht.

Damit genügt der Kläger insgesamt den Anforderungen, die an den Nachweis einer Negativtatsache zu stellen sind. Aus den vorgelegten Zeugenaussagen ergibt sich hinreichend, dass mehrere Person, die regelmäßig Kontakt zum Kläger haben bzw. das Fahrzeug gesehen haben, schilderten, dass das Fahrzeug vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen Vorschaden hatte.

Allein die Tatsache, dass der Erstgutachter im Rahmen seines Gutachtens angegeben hatte, dass Vorschäden nicht bekannt seien, vermag das Gericht nicht in seiner Überzeugung zu erschüttern. Vernünftige Zweifel hieran ergeben sich nämlich aus diesen mehr oder weniger standardmäßigen Formulierungen im Rahmen des Gutachtens nicht. Aus der Formulierung „keine bekannt“, lässt sich jedenfalls nicht herleiten, dass begründete Zweifel an der Schadensfreiheit vor dem streitgegenständlichen Unfall bestehen. Es handelt sich vielmehr um eine Standardformulierung, die für sich allein keine Schlüsse dahingehend ziehen lässt, dass von Vorschäden auszugehen wäre. Dies gilt umso mehr, als die vom Kläger vorgebrachten Zeugenaussagen bestätigen, dass ein solcher Vorschaden gerade nicht bestand.

Damit ergibt sich in der Folge, wie sich aus dem eingeholten Sachverständigengutachten hinreichend nachvollziehbar folgern lässt, dass bei Nichtvorliegen eines Vorschadens die merkantile Wertminderung in Höhe von 500,00 EUR als marktgerecht anzusehen ist. In diesem Umfang ist somit dem Kläger auch ein weiterer Schadensersatz durch die Beklagte zu bezahlen.

*Rechtsanwalt Dirk Kesper, Hamburg*